

Satzung zur Änderung örtlicher Satzungen der Stadt Staßfurt wegen der Einführung der Umsatzsteuer zum 01.01.2023

Auf Grund des § 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung zur Änderung örtlicher Satzungen der Stadt Staßfurt wegen der Einführung der Umsatzsteuer zum 01.01.2023 beschlossen:

Artikel 1

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.09.2012, der 2. Änderung vom 30.05.2016 und der 3. Änderung vom 13.04.2018

1. Der § 2 –Kostentarif- Abs.2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 2

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Staßfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 30.11.2015

1. Der § 1- Geltungsbereich- erhält folgende Fassung:

„Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Staßfurt werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Soweit Sondernutzungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 3

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Staßfurt vom 17.07.2017 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.09.2020 und der 2. Änderung vom 12.05.2022

1. Der § 7- Benutzungsentgelt- wird um folgende Nummer 5. ergänzt:

„5. Soweit Nutzungsentgelte der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Nutzungsentgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 4

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Staßfurt (Sportstättensatzung) vom 21.09.2020

1. § 7- Gebührenpflicht- Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzung der Sportstätten ist gebührenpflichtig. Für die Nutzung von Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Soweit Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 5

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 30.06.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.01.2021

1. § 1- Allgemeines- Abs.4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für andere als die in Abs.1,2 und 3 genannten Leistungen wird Kostenersatz in Anwendung der Kostenerstattungssätze (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Kostenerstattungssätzen festgesetzten Beträgen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 6

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.11.2015

1. § 1- Allgemeines- Abs.2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührensätzen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 7

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Ortsteile) (Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt) vom 13.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2019

1. § 1- Allgemeines- Abs.2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer

unterliegen, tritt zu den in den Gebührensätzen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung örtlicher Satzungen der Stadt Staßfurt wegen der Einführung der Umsatzsteuer zum 01.01.2023 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Staßfurt, den

René Zok
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck